

Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von Wissen zum Thema «Unterstützte Kommunikation»

1. Grundsatz:

Kandidat:innen der buk-Zertifikatskurse haben die Möglichkeit, früher erworbenes Wissen zum Thema UK anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass das erworbene Wissen mit dem Inhalt eines oder mehrerer Module gleichwertig ist, resp. dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die antragstellenden Kandidat:innen haben den Nachweis über die anzuerkennenden Wissensinhalte zu erbringen. Sie reichen ein Dossier ein, in dessen Dokumenten sichtbar wird, dass inhaltliche wie auch zeitliche Analogien zu den Modulen erkennbar sind und welche somit belegen, dass die Kandidat:innen über das geforderte Wissen zum Thema UK verfügen.

2. Zuständigkeit:

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der Modulleitung der entsprechenden Module, welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und die Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

3. Module:

Es können nur Gleichwertigkeitsbeurteilungen zu den Pflichtmodulen M1, M21, M22, M3, M4 und M5 eingereicht werden, welche zu einem buk-Zertifikatskurs oder dem CAS UK führen.

4. Zeitrahmen:

Die Nachweise (Kursbestätigungen, etc.) werden maximal 5 Jahre rückwirkend anerkannt.

5. Kosten:

Die Kosten von CHF 100.00 pro Modul für die Gleichwertigkeitsbewertung gehen zu Lasten der antragstellenden Kandidat:innen. Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Kosten für die nachträgliche bzw. erneute Prüfung betragen CHF 50.00.

6. Ablauf:

Kandidat:innen der buk-Zertifikatskurse können die Gleichwertigkeitsbeurteilung jederzeit beim buk-Sekretariat beantragen und die dazugehörigen Dokumente auf der buk-Homepage einsehen.

Das buk-Sekretariat stellt nach Eingang des Antrags Rechnung. Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung von der jeweiligen Modulleitung bearbeitet. Es werden nur vollständige und unterschriebene Dossiers geprüft.

Einzureichen sind:

- ☐ Antrag zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von Wissen zum Thema UK
- ☐ Formular «Dossier Nachweis» - Gleichwertigkeitsbeurteilung

Aufgrund der Resultate bei der Prüfung des Antrags entscheidet die Modulleitung, ob die Bedingungen für eine Gleichwertigkeitsbestätigung erfüllt sind.

- a) Sind die Bedingungen erfüllt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die beantragte Gleichwertigkeitsbestätigung (buk-Äquivalenzbestätigung) ausgestellt.
- b) Sind die Bedingungen nicht erfüllt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgezeigt, welche Wege zum Nachweis führen können. Im Anschluss kann der Antrag nochmalig geprüft werden. Der entstehende Mehraufwand für nachträgliche bzw. erneute Prüfungen des Antrags wird zusätzlich verrechnet.

Ansichtsexemplar